

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Werk- und Lieferverträge für Verbraucher mit der EVERTO SOLARSTROM GmbH, 8430 Leibnitz, Adolf-Hofer-Straße 2
Stand 01.08.2020**

Begriffsdefinitionen

Auftragnehmer

ist das oben angeführte Unternehmen, das aus dem zugehörigen Leistungsvertrag/Kaufvertrag ausdrücklich als solches hervorgeht.

Kunde

ist jede natürliche Person, die Verbraucher im Sinne des KSchG ist und mit dem Auftragnehmer einen Leistungsvertrag/Kaufvertrag abgeschlossen hat.

Vertrag

ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden rechtsverbindlich geschlossene Leistungsvertrag/Kaufvertrag. Es kann sich hierbei um einen Liefervertrag und/oder Werkvertrag handeln. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

Vertragsgegenständliche Leistungen

sind alle Lieferungen von Waren und die Erbringung von Werkvertragsleistungen durch den Auftragnehmer beim Kunden oder am vom Kunden bekanntgegebenen Ort.

Erfüllungsort

ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seine Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

Erfüllungszeitpunkt

ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung erbracht wird und zumindest auch die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache auf den Kunden übergeht.

Vertragsgegenstand

Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die jeweilig vereinbarte Leistungserbringung zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer für alle Geschäftsfälle.

Lieferbedingung

Gelieferte Waren sind vom Kunden zur vertraglich vereinbarten Zeit entgegenzunehmen und unverzüglich auf Quantität und äußerlich erkennbare Verpackungs- und Transportschäden hin zu prüfen. Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen bzw. dem Transportdienstleister sofort nachvollziehbar bekanntzugeben.

Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte (z. B. Anlagengröße, Baufortschritt, u. a.) geringfügige Änderungen des Leistungsumfanges sowie Teillieferungen und -leistungen gelten als vorweg genehmigt und sind vom Kunden dementsprechend zu bezahlen.

Abfall

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackung, Altmaterial u. dgl. hat der Kunde zu veranlassen.

Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

Leistung Warenlieferung

Der Leistungsinhalt hier besteht darin, dass bewegliche, körperliche oder nicht körperliche Sachen an den Kunden vertragsgemäß geliefert werden. Sofern nicht abweichend aus drücklich vereinbart, gelten vertretbare Waren einfacher Güte als geschuldet.

Leistung Werkvertrags-/Regiearbeiten

Der Auftragnehmer erbringt Werkvertragsleistungen auf Grundlage der Informationen, die ihm vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden und die im Vertrag vereinbart sind.

Anbotslegung

Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nicht abweichend vereinbart, unentgeltlich und unverbindlich.

Annahme Vertrag

Die Angebotsannahme hat schriftlich und hinsichtlich der gesamten vom Auftragnehmer angebotenen Leistung zu erfolgen. Liefer- und Kaufverträge kommen ausschließlich durch die schriftliche Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande. Eine einseitige Annahme, ob mündlich oder schriftlich, z.B durch den Auftraggeber, ist nicht zulässig.

Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt (Pandemien, behördliche Anordnungen, massive Marktverwerfungen u. dgl.) oder durch sonstige für ihn unvorhersehbare und unabwendbare Umstände außerhalb seiner unmittelbaren Sphäre gehindert wird.

Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist frühestens zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald durch den Kunden alle technischen, vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden und dieser erforderliche rechtskräftige Bewilligungen und Konsense mit Dritten (Behörden, Netzbetreiber, Anrainer, Grundeigentümer u. dgl.) in rechtskräftiger Form nachgewiesen hat. Bis dahin gilt eine Verhinderung des Auftragnehmers als Annahmeverzug. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungserbringung die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Medienleitungen, baurechtliche Beschränkungen, sonstige Hindernisse, mögliche Störungs- oder Gefahrenquellen sowie erforderliche statische Nachweise und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen zu machen. Die für die Leistungserbringung erforderliche Medienversorgung (Strom, Internet, WLAN ...) ist vom Kunden auf dessen Kosten sicherzustellen.

Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Leistungserbringung

Leistungsverzug

Wird der Beginn der Leistungserbringung oder -ausführung durch Umstände verzögert, die vom Kunden zu vertreten sind, werden die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder

„fix“ zugesagten Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die in diesem Fall durch die Verzögerung auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Solche Mehrkosten sind dem Kunden ehestmöglich, nachdem sie feststellbar sind, mitzuteilen.

Beseitigt der Kunde die Umstände, die die Verzögerung wie oben verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen (als Maßnahme der Schadensminimierung); im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Davon unberührt bleibt ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag – nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist – bei Verzögerungen, die ihren Ursprung in der unmittelbaren Sphäre des Auftragnehmers haben und eine Bindung an den Vertrag absolut unzumutbar machen.

Aussetzung der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist zur teilweisen oder gänzlichen unmittelbaren Aussetzung der Leistungserbringung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu fristloser Vertragsauflösung berechtigen würde, oder im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nur bei vorheriger einmaliger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung.

Im Fall einer vom Kunden zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt dieser die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.

Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhalts dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Beharrlicher Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen;
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen;
- massive und über das normale Maß hinausgehende preisliche Marktverwerfungen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, und eine Lieferung oder Ausführung des Werkes, auch bei bereits begonnenen Arbeiten, nicht mehr ermöglichen.

Preise, Preisänderungen

Vertragspreise

Preisangaben in Angeboten und Kostenvoranschlägen sind keine Pauschalpreise. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich brutto inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für vom Kunden angeordnete oder im Rahmen einer vertragskonformen Leistungserbringung notwendige Leistungen, die im beauftragten Angebot keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Preisliche Abweichungen bis maximal 15 % vom Auftragswert auf Preisbasis des Angebots sind zulässig.

Eigentum

Gelieferte Sachen (Waren) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts (z. B. im Falle eines Zahlungsverzugs) ist der Auftragnehmer nach Vorankündigung berechtigt, den Standort der umfassten Sachen zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen.

Noch nicht vollständig bezahlte Ware darf weder veräußert noch verpfändet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, über diese Ware ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers zu verfügen. Er trägt das Risiko für den zufälligen Untergang der Sache und für eine Verschlechterung. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dennoch gepfändet werden, hat der Kunde alle zumutbaren

Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Pfändung zu verständigen.

Zahlung

Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Bargeld, SEPA-Mandat, Anzahlung/Teilrechnungen/Schlussrechnung o. dgl.).
Vertragspreise werden mittels Rechnung vom Auftragnehmer nach Leistungserbringung, oder in Teilschritten, vorgeschrieben und sind binnen sieben Kalendertagen fällig und vom Kunden auf die vom Auftragnehmer auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung kostenfrei ohne Abzug wertzustellen.

Haftung und Gewährleistung

Schadenersatz

Haftungsansprüche unter den Vertragspartnern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Kunden für kausal durch ihn verursachte Schäden, die er zumindest grob fahrlässig zu verschulden hat. Eine Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Garantie

Aussagen und Informationen des Auftragnehmers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Webseiten u. dgl. stellen niemals Garantieerklärungen dar. Wenn ein Hersteller einer Ware eine Garantieleistung anbietet, kann diese nur direkt vom Kunden gegenüber dem Hersteller geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Kunden bei der Geltendmachung dieser Garantieansprüche zu unterstützen.